



Einrichtung eines Pflegestützpunktes

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Konzeption bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte einen Antrag auf die Errichtung eines Pflegestützpunktes zu stellen.
2. Nach Bewilligung des Antrags wird die Verwaltung ermächtigt, mit den Beteiligten den als Anlage 2 beigefügten Pflegestützpunktvertrag abzuschließen.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Der Sozial- und Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 07.07.2010 die Einrichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Reutlingen vorbereitet (KT-Drucksache Nr. VIII-0173). In Ziffer 3 Abs. 1 der KT-Drucksache (Personelle Besetzung des Pflegestützpunktes) ist zur Klarstellung nach Satz 1 noch folgende Ergänzung aufzunehmen, ebenso in Ziffer 10.2 der Konzeption (Personelle Ausstattung - Anlage 1 zu KT-Drucksache Nr. VIII-0173):

„Bei dem vorläufigen 50%igen Stellenanteil handelt es sich um keine festgelegte Größe, sondern diese soll bei einer Fortschreibung der Konzeption weiterentwickelt und flexibel gestaltet werden können.“

2. Die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte hat nach Drucklegung der KT-Drucksache Nr. VIII-0173 außerdem darum gebeten, Ziffer 5 der Konzeption (Trägerschaft - Anlage 1 zu KT-Drucksache Nr. VIII-0173) und § 2 Abs. 3 des Pflegestützpunktvertrages (Anlage 2 zu KT-Drucksache Nr. VIII-0173) wie folgt zu ergänzen:

„Die Träger des Pflegestützpunktes schließen Kooperationsverträge, die die nähere Zusammenarbeit untereinander regeln. Diese Kooperationsverträge werden verbindlicher Bestandteil des Pflegestützpunktvertrages.“

Grund dafür ist, dass nur der geschäftsführende Träger (Landkreis Reutlingen) mit den Kassen den Pflegestützpunktvertrag unterschreibt. Die ergänzte Konzeption ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser KT-Drucksache, der ergänzte Pflegestützpunktvertrag aus Anlage 2.